Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 KA-AZG Aufzeichnungspflicht

KA-AZG - Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

1. (1)Der/die Dienstgeber/in hat zur Überwachung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten im Betrieb bzw. in der Dienststelle Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.
2. (2)Der/die Dienstgeber/in hat die Vornahme von Arbeiten gemäß§ 8 Abs. 1 gesondert aufzuzeichnen.
3. (3)Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Ruhepausen gemäß§ 6 Abs. 1 und 2 entfällt, wenn
    1. 1.durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung
        1. a)Beginn und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder
        2. b)es dem/der Dienstnehmer/in überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Ruhepausen zu nehmen, und
    2. 2.durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung keine längeren Ruhepausen als das Mindestausmaß gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehen sind und
    3. 3.von dieser Vereinbarung oder vom getroffenen Einvernehmen nicht abgewichen wird.
4. (4)Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Dienststunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.

In Kraft seit 01.09.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at